

Antragsteller (Name, Adresse, BG-Nummer)

An das JobCenter Essen - \_\_\_\_\_  
Adresse / Straße  
PLZ Essen

Ich beantrage im Namen meines Kinder bzw. meiner Kinder

\_\_\_\_\_ (Namen des 1. Kindes)  
\_\_\_\_\_ (Namen des 2. Kindes)  
\_\_\_\_\_ (Namen des 3. Kindes)

die Überprüfung der Leistungsbescheide

\_\_\_\_\_ (Daten aller Leistungsbescheide)

gemäß § 44 SGB X für den Zeitraum von vier Jahren in die Vergangenheit.

Die Leistungen an meine Kinder unter 15 Jahren sind nach meiner Ansicht zu niedrig gewesen. Denn ein Betrag in Höhe von 60% der vollen Regelleistung ist nicht mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar. Die Regelung des § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 SGB II ist verfassungswidrig.

Insbesondere liegen die folgenden Grundrechtsverletzungen vor:

- a) Art. 6 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 1, Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz, weil der Gesetzgeber sein staatliches Wächteramt nicht wahrgenommen hat und den Bedarf der Kinder unter 15 Jahren nicht ermittelt hat,
- b) Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz, weil das Sozialgeld für Kinder von Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II abschließend und bedarfsdeckend sein soll, während Kinder von Sozialhilfeempfängern nach § 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII abweichende Bedarfe geltend machen können und
- c) trotz eines evidenten Unterschiedes zum Bedarf der Neugeborenen die gleiche Regelleistung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres angenommen wird,
- d) Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz, da als Referenzgruppe für die Regelleistung Ein-Personen-Haushalte genommen wurden, obwohl deren Einkommen und Verbrauch erheblich unter dem von Familien liegt und hierdurch eine Diskriminierung der Familie bei den Bedarfen stattfindet und
- e) die Verfassungsmaßstäbe der Systemgerechtigkeit, Normklarheit, Folgerichtigkeit sowie des Willkürverbots.

Ich teile insofern die Ansicht des 6. Senats des Hessischen Landessozialgerichts in dem Beschluss vom 29. Oktober 2008 (L 6 AS 336/07) und des 14. Senats des Bundessozialgerichts in dem Beschluss vom 27. Januar 2009 (B 14/11b AS 9/07 R und B 14 AS 5/08 R), die eine Vorlage bei dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz eingereicht haben, da sie von der Verfassungswidrigkeit der genannten Vorschrift überzeugt sind.

Bitte berechnen Sie die zu wenig gezahlten Beträge in dem Überprüfungszeitraum nach und zahlen Sie diese auf mein Ihnen bekanntes Konto aus. Bitte bescheiden Sie diesen Antrag auf jeden Fall unter Einhaltung der Frist des § 88 Abs. 1 SGG, also binnen 6 Monaten ab Antragstellung, da ich andernfalls eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen werde.

Mit freundlichem Gruß

Name, Unterschrift